



Graue Panther Olten und Umgebung

STATUTEN

NAME, SITZ UND ZWECK

1. Unter dem Namen «Graue Panther Olten und Umgebung» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Olten.
2. Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder und die aktive Mitbestimmung bei Anliegen der älteren Generation.
3. Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

MITGLIEDSCHAFT

4. Die Mitgliedschaft besteht aus Einzelpersonen ab dem 18. Altersjahr, aus juristischen Personen und Kollektivmitgliedern. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Einem Mitglied ist der Austritt aus dem Verein auf Ende des Kalenderjahres möglich. Der Austritt soll schriftlich mitgeteilt werden.
6. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

FINANZEN

7. Der Verein verfügt zur Erreichung seines Vereinszwecks über finanzielle Beiträge der Mitglieder und Gönner. Er kann auch andere Zuwendungen entgegennehmen.
8. Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
9. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

ORGANISATION

10. Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Ressortleiterinnen und Ressortleiter
- die Rechnungsrevisorinnen und Rechnungsrevisoren

DIE GENERALVERSAMMLUNG

11. Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung des Kassenberichts
- Genehmigung des Revisorenberichts
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Entscheidung über Anträge des Vorstandes
- Beschlussfassung über Anträge aus der Mitgliedschaft
- Wahlen:

- a) der Präsidentin oder des Präsidenten
- b) der Vicepräsidentin oder des Vicepräsidenten
- c) der Aktuarin oder des Aktuars
- d) der Kassierin oder des Kassiers
- e) von 5 . 7 weiteren Vorstandsmitgliedern
- f) der Revisorinnen und Revisoren

- Beschlussfassung über Statutenänderungen

12. Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 30 Tage vor dem Termin zu erfolgen. Anträge aus der Mitgliedschaft sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin zu unterbreiten.

13. Ein Fünftel der Mitglieder hat jederzeit das Recht, unter Angaben der zu behandelnden Traktanden, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

DER VORSTAND

14. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt in eigener Kompetenz alle Geschäfte, die nach Gesetz und Statuten nicht der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist insbesondere befugt, sich zu aktuellen Themen, die nach Statuten und Tätigkeitsprogramm im Interesse der Zielsetzungen des Vereins liegen, öffentlich zu äussern bzw. Stellung zu beziehen.

15. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- der Präsidentin oder dem Präsidenten
- der Vicepräsidentin oder dem Vicepräsidenten
- der Aktuarin oder dem Aktuar
- der Kassierin oder dem Kassier
- aus weiteren Mitgliedern

16. Die Vorstandsmitglieder werden an der Generalversammlung in offener, oder auf Antrag in geheimer Abstimmung für die Dauer eines Jahres gewählt.

17. Der Vorstand regelt die Unterschriften-Berechtigung betreffend Geldverkehr und die Vertretung des Vereins nach aussen.

18. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein muss ausnahmslos zu zweit erfolgen.

WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN

19. Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute, im dritten Wahlgang das relative Mehr.

20. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident, sowohl an Versammlungen wie im Vorstand.

STATUTENÄNDERUNGEN

21. Anträge auf Statutenänderungen sind der Präsidentin / dem Präsidenten mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.

22. Änderungsvorschläge müssen mit der Einladung zur Generalversammlung angekündigt werden.

23. Statutenänderungen werden rechtsgültig, wenn ein Antrag die Stimmen von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

24. Solange 11 Mitglieder entschlossen sind, die Vereinszwecke im Sinne der Artikel 1 . 3 zu wahren, kann der Verein nicht aufgelöst werden.

25. Im Falle der Auflösung soll das ganze Vermögen des Vereins zugunsten der älteren Generation verwendet werden. Über den Verwendungszweck entscheidet die Auflösungsversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder. Eine Ausschüttung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 19.10.2009 mit der unter Artikel 23 geforderten Dreiviertelmehrheit angenommen und ab sofort für gültig erklärt.

Olten, den 19.10.2009

GRAUE PANTHER OLTEN UND UMGEBUNG

Der Präsident:

Der Aktuar:

Ruedi Fasnacht

Horst Hochrein